

# Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 39

6. Juni 1967

DR. EBERHARD FRICKE

## Lüdenscheid und der Kaiserliche Landfrieden von 1371

Anmerkungen zu der Ausstellung „Kunst und Kultur  
im Weserraum 800—1600“, Corvey 1966

### Die Ausstellung

Von Ende Mai bis Mitte September 1966 veranstaltete das Land Nordrhein-Westfalen im Schloß Corvey bei Höxter unter dem Thema „Kunst und Kultur im Weserraum 800—1600“ eine grandiose Ausstellung. Der Lüdenscheider Geschichtsverein erinnert sich an dieses noch lange nachwirkende Ereignis besonders intensiv und gern, weil es ihm unter der Leitung von Dr. Hostert eine gut vorbereitete Studienfahrt bescherte, die im September 1966 an zwei Tagen vielfältige geschichtliche, kunstgeschichtliche und landschaftliche Eindrücke vermittelte. Einen Bericht darüber brachten die Lüdenscheider Nachrichten in ihrer Ausgabe vom 7. 9. 1966. Die Studien während der Fahrt galten nicht nur der Ausstellung. Dafür waren die geschichtsträchtigen Orte, die auf dem Weg nach und von Corvey lagen, zu zahlreich und bedeutend, als daß unachtsam an ihnen vorbeigefahren werden konnte. Erinnert sei daran, was der „Kleine Fahrtbegleiter“ über Lenhausen und Schmallenberg, Winterberg und Medebach, Korbach, Arolsen, Volkmarzen, Warburg, Borgentreich und Beverungen, dann über Höxter und Corvey, sowie schließlich über Marienmünster und Schwalenberg berichtete. Hauptziel jedoch war die große Ausstellung, die sich in den Mauern des Schlosses Corvey darbot.

Das Thema „Kunst und Kultur im Weserraum 800—1600“ gab einen weiten Rahmen ab für die Darstellung der kulturellen Hinterlassenschaft des Gebiets beiderseits der oberen Weser von der Zeit Karls des Großen bis zur Spätrenaissance. Mit dieser nach Raum und Zeit gleichermaßen weit gespannten Dimension nahm sie in der Reihe der großen kulturgeschichtlichen Ausstellungen nach den vorangegangenen Ereignissen 1956 in der Villa Hügel zu Essen („Werdendes Abendland an Rhein und Ruhr“) und 1965 im Rathaus zu Aachen („Karl der Große — Werk und Wirkung“) einen würdigen Platz ein. Dabei war die vom Thema vorgegebene räumliche Begrenzung auf den Weserraum nicht ohne Wagnis, aber auch nicht ohne Reiz. Mutig war das Unternehmen, weil der Weserraum niemals in seiner Geschichte eine geschlossene politische Einheit bildete. Reiz-

voll war es hinwiederum zu erkennen, wie die vielfältigen kulturellen Einflüsse, denen dieses politisch vielschichtige Gebiet von allen Seiten ausgesetzt war, wirksam wurden und sich weiter entwickelten. Das Absehen von einer bloßen Kunstaussstellung und die Entscheidung für eine breit angelegte Darbietung des gesamten kulturellen Erbes dieser Landschaft gab die Gelegenheit, die wahren geschichtlichen Funktionen und Aufgaben des Gebiets an der oberen Weser zu erkennen. Ob es die Werke der Plastik und Goldschmiedekunst, der Buch- und Tafelmalerei, des Kunstgewerbes und der Textilkunst waren, oder ob es die historischen Dokumente waren, Karten und Städteansichten, Münzen und kostbare Siegel als Denkmäler der wechselvollen politischen Geschichte des Wesergebiets, alles diente dem Ziel, Beziehungslinien und eigenständige Entwicklungen aufzuzeigen, um dadurch hinter die geschichtliche Bedeutung des Weserraums vom frühen Mittelalter an bis zum Beginn des Barock zu kommen. Die Darstellung der Architektur in Großfotos und Modellen, die Abbildung von Fresken aus mittelalterlicher Zeit, ja selbst die Auswahl des Standorts der Ausstellung, Corvey mit seiner Klosterkirche und mit dem berühmten Westwerk aus dem 9. Jahrhundert, waren dem gleichen Ziel verpflichtet. Nicht zuletzt trifft das für die sorgfältige Arbeit an dem umfangreichen, zweibändigen Ausstellungskatalog zu, in dessen erstem Teil führende Wissenschaftler allgemeinhistorische sowie

kunst-, kultur-, wirtschafts- und religionsgeschichtliche Spezialthemen behandelten. Alles zusammen wird die wissenschaftliche Forschung fördern und auf dem Wege weiterbringen, das in der Geschichte wirksam gewordene Wesen der Weserlandschaft zu ergründen.

Der zur Zeit der Ausstellung amtierende Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Mikat, schrieb unter Anspielung auf den landschaftlich bevorzugten Ort der Ausstellung in dem Vorwort des Katalogs: „Schließlich soll die Landesausstellung aber nicht nur belehren und Forschungsmaterial liefern, sondern auch zur Begegnung mit dem durch Menschenhand und Natur gestalteten Schönen und damit zum persönlichen Kunst- und Naturerlebnis führen“<sup>1)</sup>. Diese Absicht kam allen zugute, die das Glück hatten, die Ausstellung unmittelbar erleben zu können. Von diesem zeitbedingten Erfolg abgesehen liegt der nachhaltigere Nutzen der Ausstellung zweifellos aber in der Bedeutung für die Forschung. Wenn der Weserraum in den fachwissenschaftlichen Aufsätzen des Katalogs als sogenannte „Brückenlandschaft“ erkannt wird, die wegen allzu häufig sich ändernder Herrschaftsverhältnisse und wegen der mannigfaltigen geistigen und künstlerischen Einströmungen nicht die eindeutige Abrundung erlangte wie andere alte Kulturlandschaften Nord- und Westdeutschlands, so ist darin die erste Auswertung der Ausstellung zu sehen. Weitere Ergebnisse werden folgen.

### Bedeutung für die Geschichte Lüdenscheids und des Süderlands

Für die Geschichte des vom Weserraum aus gesehen nach mittelalterlichen Vorstellungen weit entfernt im Westen liegenden Süderlands ergeben sich Beziehungslinien, weil bemerkenswerte kulturelle und politische Einflüsse gerade auch aus westlicher Richtung im Wesergebiet wirksam wurden und große geschichtliche Bewegungen beide Räume einheitlich erfaßten. Insoweit haben die Ausführungen in Band 1 des Katalogs zum Teil unmittelbare Bedeutung auch für die Geschichte des märkischen Sauerlandes. Das trifft beispielsweise für die politische Zugehörigkeit des Gebiets nach der frän-

kischen Eroberung Sachsens durch Karl den Großen zu. Wenn Ekbert erwähnt wird, so wird damit auf den sächsischen Grafen hingewiesen, der als „Herzog“ aller Sachsen zwischen Rhein und Weser auch in dem jung besiedelten Süderland die Kommandogewalt des Frankenherrschers ausübte<sup>2)</sup>. Und mit Wala, einem Vetter Karls des Großen, wird der Vorgänger Ekberts in der Herrschaft über die Sachsen genannt, den Karl um 810 zu seinem ersten Ratgeber machte. Alles wird eingebettet in die große geschichtliche Entwicklung zur Zeit der fränkischen Missionierung sowie der Herrschaft der frän-

kisch-deutschen Monarchie<sup>3)</sup>. Ausführungen über die Zustände im hohen Mittelalter schließen sich an. Hingewiesen sei nur auf die Darstellung der Territorialpolitik der Kölner Erzbischöfe<sup>4)</sup>. Kölns Kampf um die Weser stieß durch das Sauerland hindurch. Die historischen Stätten, die der Lüdenscheider Geschichtsverein während seiner Fahrt nach Corvey berührte, geben nicht selten Zeugnis von diesem Kampf, sie verdanken ihm z. T. sogar ihre Entstehung und Existenz.

In dem Gesagten zeigte sich jedoch nur die eine Seite des Teils der Ausstellung, dem unmittelbare Aussagekraft für die Geschichte des westlichen an den Weserraum angrenzenden Sauerlandes und mit ihm des Süderlands zukam. Es wurde schon bemerkt, daß Gegenstand der Ausstellung u. a. auch ein namhafter Bestand an Dokumenten, Siegeln, Münzen usw. war, unter denen eine Anzahl herausragender mittelalterlicher Urkunden zu finden war, die zumeist das Staatsarchiv in Münster, aber auch andere bedeutende Zentral- und Ortsarchive zur Verfügung gestellt hatten. Neben Urkunden, die vornehmlich die Geschichte des Klosters Corvey betrafen, fielen insbesondere umfangreiche Vertragswerke auf, in denen Einungen und Landfriedensbündnisse aus dem späten Mittelalter bezeugt werden. Diese Friedensvereinbarungen stellten unter den teilweise reich mit wertvollen Siegelabdrücken versehenen Dokumenten eine geschlossene Gruppe von Urkunden dar. Das bedeutendste Ausstellungsstück war in diesem Zusammenhang wohl eine Urkunde aus dem Soester Stadtarchiv, der Westfälische Landfriede Kaiser Karls IV. vom 25. November 1371. Besondere Aufmerksamkeit lenkten daneben zwei Urkunden auf sich, die nach dem Katalog nicht nur eine Berührung zur Geschichte der Grafschaft Mark und in ihrem Verbund des Süderlands offenbarten, sondern sogar eine enge Beziehung zu der Stadt

und dem Amt Lüdenscheid erkennen ließen. Das war ein überraschendes Ergebnis, das die andere Seite des Teils der Ausstellung widerspiegelt, aus dem unmittelbare Folgerungen für das westliche Sauerland und darüber hinaus für die Vergangenheit Lüdenscheids und seiner Umgebung abzuleiten sind. Es handelt sich um

- a) eine Urkunde vom 25. Juli 1372 aus dem Niedersächsischen Staatsarchiv Osnabrück: „Bestätigung des Landfriedens Kaiser Karls IV. für Westfalen durch westfälische Territorialherren und Städte“<sup>5)</sup> (unter den letzteren Lüdenscheid);
- b) eine Urkunde vom 25. April 1393 aus dem Historischen Archiv der Stadt Köln: „Aufnahme der Grafschaft Mark und des Erzbistums Köln in das inzwischen dem Erzbistum Mainz, dem Herzogtum Braunschweig, der Landgrafschaft Hessen und dem Bistum Paderborn bestehende Friedensbündnis“<sup>6)</sup> (unter den zur Friedenserhaltung eingesetzten Friedenschützern nennt der Katalog einen märkischen Ritter aus dem Geschlecht derer „von dem Neuenhofe“).

Das in den beide Urkunden verbriefte Geschehen ist nur zu verstehen, wenn die Entwicklung der Landfriedensbewegung in Deutschland und in Westfalen bekannt ist. Bevor näher auf die Urkunden von 1372 und 1393 eingegangen wird, soll deshalb etwas zur Entstehung der mittelalterlichen Landfriedensbündnisse und -einungen gesagt werden.

Das in den beide Urkunden verbriefte Geschehen ist nur zu verstehen, wenn die Entwicklung der Landfriedensbewegung in Deutschland und in Westfalen bekannt ist. Bevor näher auf die Urkunden von 1372 und 1393 eingegangen wird, soll deshalb etwas zur Entstehung der mittelalterlichen Landfriedensbündnisse und -einungen gesagt werden.

## Die Landfriedensbewegung in Deutschland

Friedensbestimmungen<sup>7)</sup> enthielten schon die karolingischen Edikte und Kapitularien, d. h. die Rechtsnormen, die der fränkische König kraft seines Verordnungsbaus aufstellte. Der König nahm bestimmte Personen oder Sachen in seinen Sonderschutz, etwa Witwen und Waisen, Geistliche und Pilger, Kaufleute, Kirchengut, Straßen und Gewässer. Jedoch wird die spätmittelalterliche Landfriedensbewegung in der überwiegenden wissenschaftlichen Lehrmeinung nicht direkt auf diese Friedensregelungen in früher fränkischer Zeit zurückgeführt. Sie hatte ihren eigentlichen Ursprung in einem späteren Vorgang, der Gottesfriedensbewegung.

Zu Beginn des 10. Jahrhunderts ging aus dem Niedergang des Klosterlebens in Frankreich von dem Kloster Cluny in Burgund eine Reformbewegung aus, die über die Abtei Hirsau im württembergischen Schwarzwald Eingang nach Deutschland fand. Zum Programm dieser Reform gehörte das Verlangen, die Gewalttaten des Fehdewesens zu

bekämpfen. Damit lieferten die Reformisten einen entscheidenden Beitrag zur Verwirklichung des christlichen Friedensgedankens. Die Kirche anerkannte dieses monächliche Bemühen. Mit ihrer Unterstützung fand die Verkündung des Gottesfriedens schnell Eingang in das weltliche Ordnungssystem. 1082 wurde der erste Gottesfriede zu Lüttich für die Kirchenprovinz Köln, 1085 zu Mainz für das ganze Deutsche Reich beschworen. In der „pax“ vereinigten sich die Bestimmungen, die einen Sonderfrieden für Personen und Orte beinhalteten. Die „treuga“ enthielt das Fehdeverbot für hohe Festtage, Sonntage und bestimmte Wochentage.

Auf dieser Grundlage erwuchs der Landfrieden der späteren Zeit. Er entlehnte dem Gottesfrieden Form und Inhalt. Den ersten Reichslandfrieden verkündete Heinrich IV. schon 18 Jahre nach der zu Mainz beschworenen Pax (Treuga) Dei im Jahre 1103 ebenfalls zu Mainz. Besonders herausragend — weil gleich am Anfang der Regierungszeit

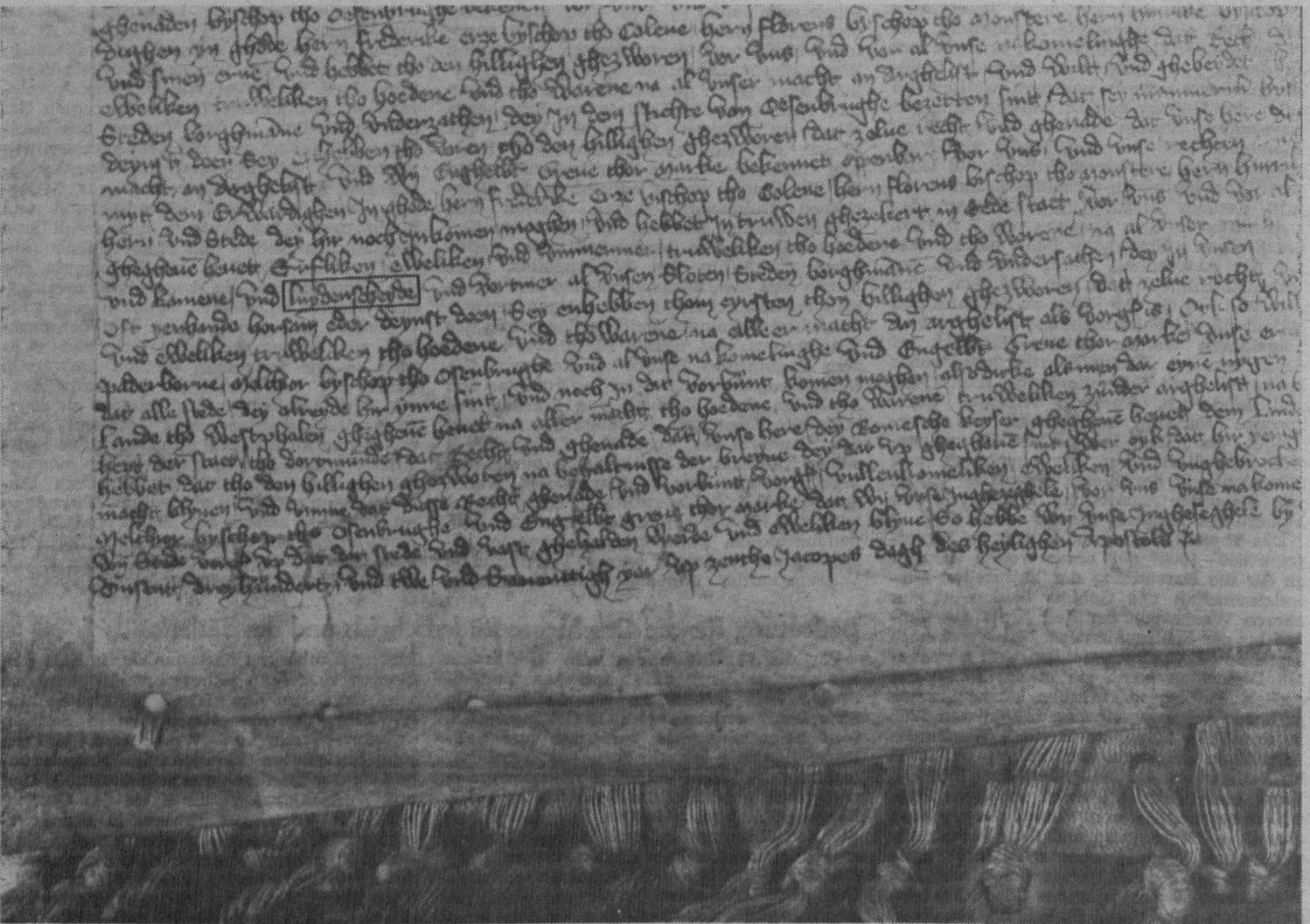


Abb. 1: Urkunde vom 25. Juli 1372 (Niedersächs. StA Osnabrück). Ausschnitt mit dem Namen der Stadt Lüdenscheid.

stehend — war der große Landfrieden Barbarossas von 1152. Er führte eine lange Reihe von Reichslandfrieden an, z. B. den 1158 zu Roncaglia verkündeten, den Rheinfränkischen Frieden von 1179 sowie die *Constitutio contra incendiarios*, d. h. die Verordnung gegen die Brandstifter von 1186. Das Geschehen, das ursprünglich als Gottesfrieden gekennzeichnet worden war, trat immer stärker in den Dienst der Politik. Es wurde zur Landfriedensgesetzgebung. Hatte der Kaiser die frühen Einungen noch mit beschworen, so erließ er seine Friedensgebote zumindest ab 1152 in der Form echter Gesetze, die von ihm nicht mehr, wohl aber von den anderen Fürsten und Herren, denen die Friedenssicherung oblag, zu beschwören waren.

Einen gewissen Abschluß erreichte die Landfriedensarbeit mit dem erstmals auch in deutscher Sprache abgefaßten großen Mainzer Reichslandfrieden Friedrichs II. von 1235. Diese Ordnung nahm bestimmte Rechte, die unter Friedrich Barbarossa vorher den Fürsten zur Ausübung überlassen waren, der Substanz nach wieder für das Reich in Anspruch. Sie stellte ein Grundgesetz für die gesamte Reichsverfassung dar. Auch dieses eindeutig im Sinne einer zentralistischen Verwaltung ausgerichtete Gesetz vermochte dem Reich auf die Dauer jedoch keine ausschließliche Zuständigkeit für Fragen der Friedensregelung zu sichern, offensichtlich weil dem Reich die für die tägliche Praxis erforderliche eigene Vollzugsgewalt fehlte. So blieben die späteren Regelungen des Reichs im wesentlichen Rahmengesetze, deren Ausfüllung und Ausführung den Fürsten und Landesherren überlassen blieb. Der Reichslandfrieden Rudolfs I. von Habsburg aus dem Jahre 1287 drückte das am deutlichsten aus, indem er auf die Mitwirkung des Landadels bei der Gesetzgebung verwies: „Was auch die Fürsten mit ihren Landherren in ihrem

Land mit der Herren Rat setzen und machen zur Besserung und Festigung dieses Landfriedens, das mögen sie wohl tun, ohne damit den Landfrieden zu brechen.“ Hiermit wurde den Landesherren weit mehr gegeben als nur das Recht zur Ausübung reichsrechtlicher Bestimmungen. Hier ist die konkurrierende Zuständigkeit der Territorialherren für die Rechtsetzung auf dem Gebiet der Friedensregelung anerkannt. Im Laufe der Entwicklung wurde den Landesherren neben anderen Regalien der Landfriedensschutz in immer größerem Umfang vom Reich überlassen. Gleichwohl versagte sich das Reich

auch weiterhin nicht des Landfriedenschutzes. Nachdem im 15. Jahrhundert verheerende Fehden die Lande aufgerüttelt hatten, kam es 1495 auf dem Reichstag zu Worms in der Schlußphase der Landfriedensbewegung noch einmal zu einem äußerlich krönenden Höhepunkt in der Rechtsentwicklung des Reichs: der Ewige Landfriede wurde verabschiedet, der alle Fehde beseitigen sollte und die streitigen Parteien auf den Rechtsweg verwies. Schließlich diente auch die Einteilung des Reichs in Reichskreise nicht zuletzt dem Ziel, den Landfrieden aufrechtzuerhalten.

## Die Landfriedensbewegung in Westfalen

Daß die Landesherren eigene Gesetzgebungsgewalt auf dem Gebiet der Landfriedenssicherung erlangten und mit Billigung des Reichs Territoriallandfrieden verabschiedeten, wurde schon angedeutet<sup>8)</sup>. Davon zu unterscheiden sind die Provinziallandfrieden, die ebenfalls für Teile des Reichs galten, die aber vom Reich erlassen wurden. In die Reihe jener Ordnungen gehört u. a. der im Zusammenhang dieses Aufsatzes besonders zu beachtende kaiserliche Landfrieden Karls IV. für Westfalen (1371), dessen Dokument während der Corveyer Ausstellung gezeigt wurde<sup>9)</sup> und den am 25. Juli 1372 die führenden westfälischen Territorialherren und ihre Städte — unter ihnen die Stadt Lüdenscheid — bestätigten<sup>10)</sup>.

Der Vorgang vom 25. April 1393, bei dem ein Angehöriger des Geschlechts derer von Neuhoff beteiligt gewesen sein soll<sup>11)</sup>, weist hingegen auf eine vierte Gruppe von Landfriedensregelungen hin. Neben den Reichslandfrieden und den vom König oder Kaiser verkündeten Provinziallandfrieden sowie neben den Territoriallandfrieden einzelner Landesherren standen als weitere Instru-

mente im Dienst einer umfassenden Friedenssicherung die Landfriedensbündnisse, die mehrere Landesherren untereinander und mit Städten schlossen. Die politische Zersplitterung Westfalens in viele große und kleine Territorien führte zu mannigfaltigen Gegensätzen zwischen den einzelnen Mächtigen und nicht selten zu offenen Auseinandersetzungen, Überfällen und Fehden. Aus diesen Differenzen erwuchs das Bedürfnis nach Friedensbündnissen. Im „Raumwerk“ hat Pfeiffer die Bündnis- und Landfriedenspolitik der Territorien zwischen Weser und Rhein im späten Mittelalter ausführlich gewürdigt<sup>12)</sup>. Seinen Darlegungen ist zu entnehmen, daß in den Jahren nach 1240, also kurze Zeit nach Aufrichtung des großen Mainzer Reichslandfriedens durch Friedrich II., der Gedanke der Landfriedenswahrung auf vertraglich-genossenschaftlicher Grundlage in Westfalen erstmals lebendig wurde. Bis 1298 sind zwischen Rhein und Weser die Ansätze für eine fast alle westfälischen Territorien umfassende interterritoriale Landfriedensorganisation vorhanden. 1385, 14 Jahre nach dem kaiserlichen Landfrieden für Westfalen, kommt es dann zu

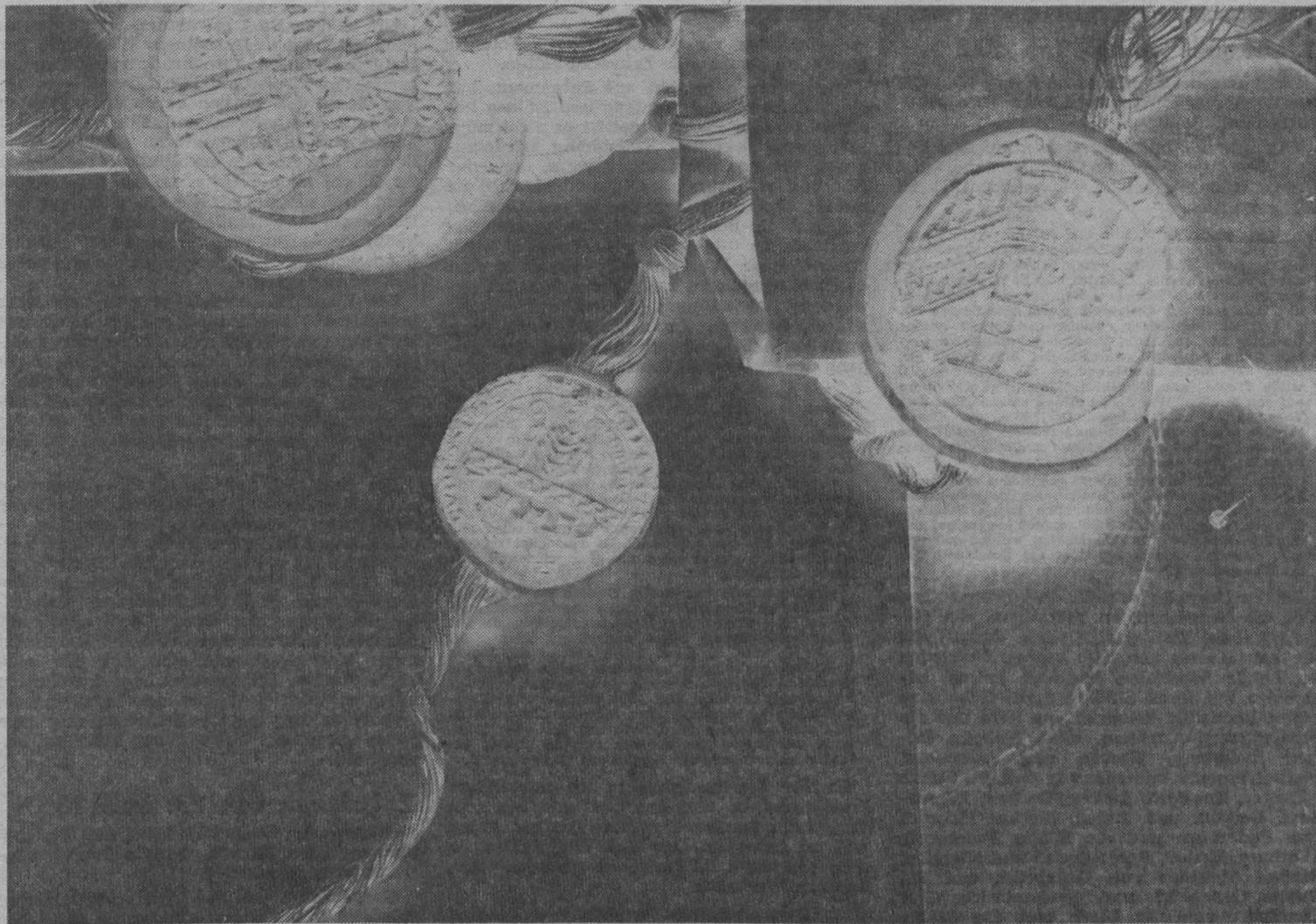
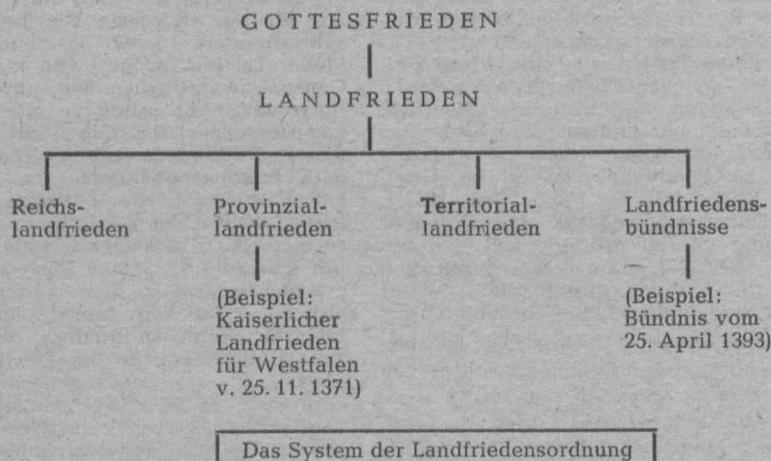


Abb. 2: Siegel der Stadt Lüdenscheid an der Urkunde von 1372.

einem großen Landfriedensbündnis, dem sogenannten Zweiten Westfälischen Landfrieden, der die Territorien Köln, Münster, Osnabrück, Paderborn, Minden, Corvey, Waldeck, Mark, Rietberg, Lippe, Everstein, Steinfurt, Bentheim, Tecklenburg, Diepholz, Schaumburg und das Gebiet des Edelvogts vom Berge umfaßt und dem noch das Stift Utrecht für Overijssel, die Herren v. Ahaus, Sohns-Ottenstein, Bronckhorst-Borculo, der Herzog von Jülich-Berg-Ravensberg und einige rheinische Herren, sowie schließlich Geldern und der Graf von Oldenburg-Delmenhorst beitreten. Dieses Bündnis wird überholt durch neue Verträge aus den Jahren 1391, 1393 (d. i. der hier interessierende, dessen Urkunde in der Corveyer Ausstellung zu sehen war), 1395 und 1398. Die

Landfriedenspolitik westfälischer Mächte dauerte an bis in die Zeit nach der Verkündung des Ewigen Landfriedens 1495 auf dem Reichstag zu Worms. 1499 schlossen Minden und Paderborn noch einmal ein Schutzbündnis mit Hessen und Kurköln. Damit lief die territoriale Landfriedensbewegung aus. Die Zukunft der Friedenssicherung in den Territorien gehörte den Reichskreisen. Ausgehend von der Kreiseinteilung Maximilians (1500) schuf die endgültige Organisation im Jahre 1512 im Nordwesten des Reichs den niederrheinisch-westfälischen Kreis, in dem erstmals nordrheinische und westfälische Gebiete zu einheitlicher Verwaltung im Bereich der Friedenswahrung organisatorisch zusammengefaßt waren.



## Zwei Urkunden (den Landfrieden betreffend)

In diesen großen, das ganze Mittelalter überspannenden geschichtlichen Rahmen fügen sich die beiden Urkunden ein, deren Inhalt näher erläutert werden soll.

### 1. Urkunde vom 25. Juli 1372

#### Bestätigung des Landfriedens Kaiser Karl IV. für Westfalen durch westfälische Territorialherren und Städte<sup>13)</sup>.

Die Urkunde ist zu verstehen auf dem Boden des Westfälischen Landfriedens, den Kaiser Karl IV. am 25. November 1371 zu Bautzen erließ<sup>14)</sup>:

„Karl, römischer Kaiser und König von Böhmen, gibt allen Kirchen und Kirchhöfen, allen Hausleuten mit Leib und Gut öffentlichen Frieden, nachdem er zuvor von Erzbischof Friedrich von Köln, den Bischöfen Florenz von Münster, Heinrich von Paderborn und Balthasar von Osnabrück sowie dem Grafen Engelbert von der Mark erfahren hat, welch großer Unfriede im Lande von Westfalen herrsche. Sicherheit sollen außerdem genießen der Ackersmann mit Pflug und Pferden, während er das Feld bestellt, wilde Pferde, alle Kaufleute, Pilger und Geistliche auf den Straßen. Wer Fehde führen will, hat das drei Tage vorher anzukündigen. Derjenige, der diesen Frieden bricht, wird fried- und rechtlos, verfällt der Acht und der Femegerichtsbarkeit und soll von jedermann ergriffen werden.

Kaiser Karl gebietet allen geistlichen und weltlichen Fürsten und freien Grafen, die Frei grafschaften vom Reich innehaben, und allen freien Schöffen, Richtern, Knechten und Städten, daß derjenige, der diese Rechtssatzung bricht, gehängt werden soll und gibt außerdem Anweisung über die Besetzung von Schöffenstühlen<sup>15)</sup>.

In der Urkunde vom 25. Juli 1372 machen sich die bedeutendsten Mächtigen, die Gewalt haben über westfälischen Boden und die dem Kaiser von dem großen Unfrieden im Lande Westfalen berichtet hatten, zusammen mit ihren Städten diese Gebote zu eigen. Erzbischof Friedrich von Köln und die Städte Soest, Arnsberg, Werl, Neheim, Brilon, Eversberg, Geseke und Attendorf, Bischof Florenz von Münster und die Städte Münster, Coesfeld, Borken, Bocholt, Warendorf, Beckum und Ahlen, Bischof Heinrich von Paderborn und die Städte Paderborn, Warburg, Brakel, Borgentreich und Nieheim, Bischof Melchior von Osnabrück und die Städte Osnabrück und Quakenbrück, Graf Engelbert von der Mark und die Städte Hamm, Unna, Iserlohn, Kamen und Lüdenscheid sowie die Stadt Dortmund verpflicht-

ten sich, den von Kaiser Karl gebotenen Landfrieden auf ewige Zeiten zu halten.

Die Urkunde besteht aus Pergament, hat einen beträchtlichen Umfang und ist eng beschrieben. Aus Platzmangel ist es nicht möglich, ihren Text hier vollständig wiederzugeben, obschon das sinnvoll wäre; denn der Abdruck im Dortmunder Urkundenbuch<sup>16)</sup> ist nicht buchstabengetreu. Das ist verständlich, weil sich die Bearbeiter des Dortmunder Urkundenbuchs (Rübel und Roese) nach ihren eigenen Worten um 1890 nur auf eine durch Wasserflecke zum Teil unleserlich gewordene Ausfertigung im Stadtarchiv Soest stützen konnten, deren Schrift noch dazu stark verblaßt gewesen sein muß. Der Eingang des Dokuments lautet wie folgt:

„Wy Frederich van ghodes ghenaden der heylighen kerken tho Colen erzebyshop des heylighen Rikes van ythallen erze kensler doet kunt vnd behughet oppenbare wynte dey aller dorlughtigheste vorste vnd here her Karolus keyser tho Rome tho allen tyden merrer des Rikes vnd konningh tho Behem vmme ghot vnd woldaet dem Lande tho Westfalen ghenade vnd recht ghegheuen heuet also dat nu vortmer na dusser tyt alle kerken alle kerkhoue alle huyslude Er lif vnd ghut dar vppe velich<sup>17)</sup> wesen solen alle koeplude alle pelegrimen Er lif vnd ghut op der strathe velich wesen solen ane al argelist vnd sunder vnderscheyt . . .“

(Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden Erzbischof der hl. Kirche zu Köln und Erzkanzler des hl. Reichs von Italien, tun kund und bezeugen öffentlich, da der allerdurchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Karl, Kaiser zu Rom, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böhmen, um Gottes Willen dem Lande Westfalen Gnade und Recht gegeben hat, auf daß fernherin nach dieser Zeit aller Kirchen, aller Kirchhöfe und aller Hausleute Ehre, Leib und Gut geschützt sein sollen, ebenso Ehre, Leib und Gut aller Kaufleute und Pilger, die auf den Straßen ziehen, geschützt sein sollen ohne Arglist und Unterschied . . .)

Es folgt die Beschreibung der kaiserlichen Friedensgebote und das Gelöbnis, sie zum Wohle des Landes Westfalen treu zu achten und zu befolgen. Der Teil des Textes, in dem die Stadt Lüdenscheid genannt wird, heißt im Wortlaut:

„ . . . vnd wy Engelbt Greue thor Marke bekennet oppenbare vor vns vnd vnse rechten erue dat wy myt vulbart<sup>18)</sup> vnser borghman deynstman stede vnd al vnser vnderzathen vns hebbet verbunden myt dem

Erwardighen In ghode hern frederike erze bischop tho Colene hern florens bischop tho Monstere hern Hinrike byshop tho Paderborne her Melchior byshop tho Osenbrughe vnd myt al ern nakomelighen vnd anderen heren vnd stede dey hir noch einkomen moghen vnd hebbet in truwen ghezekert in Eede staet vor vns vnd vor al vnse rechten erue dat recht vnd ghenade dat vnse erwardighe here dey keyser dem Lande tho Westphale ghegheue heuet Erfliken eweliken vnd vmmermer truveliken tho hoedene vnd tho warene na al vnser macht an argelist vnd wilt vnd ghebeydet tho eyner merren sikerheyt vnse steden dem Hame, Unna Loen<sup>19)</sup> vnd Kamene vnd Luydenscheyde vnd vortmer al vnse sloten steden borghmane vnd vndersathen dey In vnse landen wonet dat sey numern greue tho der Marke noch sine marschalke ammetluden hulden eder zweren oft yer hande horsam eder deynst doen sey enhebben thom eyrsten thom hillighen ghezweren dat selue recht vnd ghenade dat dem Lande tho Westphale vnse here dey keyser vom Rome ghegheuen heuet erfliken vnd eweliken truveliken tho hoedene vnd tho warene na alle er macht an argelist als worgh. is . . .“

( . . . und wir, Engelbert, Graf von der Mark, bekennen öffentlich für uns und unsere rechten Erben, daß wir uns mit der Vollbort unserer Burgmannen, Dienstmannen, Städte und aller unserer Untertanen verbunden haben mit dem ehrwürdigen und guten Herrn Friedrich, Erzbischof von Köln, mit Herrn Florenz, Bischof von Münster, Herrn Heinrich, Bischof von Paderborn, Herrn Melchior, Bischof von Osnabrück, und mit allen ihren Nachkommen und anderen Herren und Städten, die noch genannt werden mögen, und daß wir treu und an Eides Statt für uns und alle unsere rechten Erben versichert haben, das Recht und die Gnade, die unser ehrwürdiger Herr, der Kaiser, dem Lande Westfalen gegeben hat, ewig und immerdar treu zu hüten und zu wahren nach all unserer Macht und ohne Arglist; und daß wir zur größeren Sicherheit unsere Städte Hamm, Unna, Lohn, Kamen und Lüdenscheid und ferner all unsere Schlösser, Städte, Burgmannen und Untertanen, die in unseren Landen wohnen, gebeten haben, daß sie nimmermehr dem Grafen von der Mark, noch seinen Marschällen und Amtleuten Huld erweisen, schwören oder gehorsam Dienst tun, ohne zuvor zu den Heiligen geschworen zu haben, dasselbe Recht und dieselbe Gnade, die unser Herr, der Kaiser zu Rom, dem Lande Westfalen gegeben hat, ewig und treu zu hüten und zu wahren nach all ihrer Macht und ohne Arglist wie es zuvor schon beschrieben ist . . . )

Eine Abbildung des Teils der Urkunde, in dem der Name der Stadt Lüdenscheid erwähnt wird, ist diesem Aufsatz beigegeben (s. Abb. 1; zur Verdeutlichung wurde der Name durch ein Kästchen markiert).

Die in dem Brief erwähnten Städte des zu Köln gehörigen Herzogtums Westfalen, der Bistümer Münster, Osnabrück und Paderborn sowie der Grafschaft Mark bestätigen anschließend, daß sie den kaiserlichen Frieden ebenfalls beschworen und sich verpflichtet haben, ihn zu hüten und zu erhalten. Zum Beweis hängen alle unmittelbar Beteiligten ihr Siegel an die Urkunde, die Stadt Warburg zwei, nämlich für die Alt- und Neustadt. Ein Siegel — vermutlich das der Stadt Quakenbrück — ist verlorengegangen, so daß heute noch 33 stattliche Siegel die wertvolle Urkunde schmücken.

Die Stadt Lüdenscheid siegelte mit ihrer bekannten<sup>20)</sup> Medardus-Figur (St. Medardus als Patron der Pfarrkirche über einem zweizellig geschachten Balken in dem durch Mauer, Tor und Zinnen dargestellten Stadtbild. Die Umschrift lautete: „Sigillum Oppidanorum de Ludenscheid“, d. h. Siegel der Bürger von Lüdenscheid). Das Siegel ist hier abgedruckt (s. Abb. 2).

Der Umstand, daß die Stadt — immerhin ein in Angelegenheiten des Friedensschutzes weitgehend autonomes Rechtsgebilde — einen Landfrieden beschwor, darf nicht verwirren. Zwar gehörte der „Stadtfriede“ wie der „Marktfriede“ zu den besonderen Friedensbezirken. Er umschrieb einen Friedensbereich eigener Art. Das schließt aber nicht aus, daß sich die bürgerlichen Gemeinden ohne Verlust ihrer Kompetenz für eine eigenständige Friedensordnung verpflichten konnten, auch im Sinne des Landfriedensgedankens an der Aufrechterhaltung von Sicherheit und öffentlicher Ruhe mitzuwirken<sup>21)</sup>.

### 2. Urkunde vom 25. April 1393

#### Aufnahme der Grafschaft Mark und des Erzbistums Köln in ein bereits bestehendes Landfriedensbündnis<sup>22)</sup>.

Graf Dietrich von der Mark und Erzbischof Friedrich von Köln verpflichteten sich, dem zwischen dem Erzbischof von Mainz, Herzog Otto von Braunschweig, dem Landgrafen von

Hessen und dem Bischof von Paderborn abgeschlossenen Landfriedensbund beizutreten. Zur Verfolgung von Friedensbrechern benennen sie je 24 Adelige aus ihren Ländern, insgesamt also 48 vertrauenswürdige Untertanen, die den Frieden hüten und bewahren sollen. Die Friedenshüter schwören, nach bestem Vermögen ihren Herren zu dienen und sie zum Nutzen und Besten der Länder zu beraten. Mit der Ernennung der Friedenshüter wird zugleich die erste Zusammenkunft einberufen, die kurkölnischen versammeln sich acht Tage nach der Ladung in Unna, die märkischen in Werl.

Der Text der Urkunde ist gedruckt in Lacomblets Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins<sup>23</sup>. Im Vergleich zum Original ist der gedruckte Text genauer als im Falle der oben erläuterten Urkunde vom 25. Juli 1372. Ein nochmaliger Abdruck würde nur unwesentliche redaktionelle Änderungen gegenüber der Darstellung bei Lacomblet ergeben. Die inhaltliche Aussage bliebe im Kern unangetastet. Für einen erneuten vollständigen Abdruck fehlt hier aber auch der Raum. Die Urkunde ist engzeilig beschrieben (s. Abb. 3). Ihr Text würde gut und gern drei Schreibmaschinenseiten füllen.

Immerhin wird aus der Übertragung der Namen der Friedenshüter deutlich, welche Irrtümer sich ergeben können, wenn nur wenige Buchstaben verstellt oder sonstwie verkannt werden. Zu den 24 märkischen Friedenshütern ernannte Graf Dietrich von der Mark: „Dideriche Greuen zu Lymborgh, Johanne von Lymborgh, sinen Broyder, Dideriche van Volmestein, Ludolue van Althena, Heidenriche van Plettenberg, Ritere, Richarde van Boynen, den aelden, Johanne van der Dorneborgh, genant Asschebroik, Euerde van Herboren, den aelden, Royleue Volenspit, Goderde van Hanxlede, Euerde van Werninchusen, Wenemer Dukere, Conrade van Elueruelde, Luberte van dem ...<sup>24</sup>), Her-

mane van Wittene, Wernikens sone, Hermane van Wittene, Rotgers soene, Dideriche van dem Vytinchoue, ghenant Naertkerke, Dideriche van dem Gore, Henriche von Oyfite, Johane van Kukelsem, Henriche van der Dorneborgh, Pylgrime van Althena, Euerde van Wickede und Hermane Wanthoff<sup>25</sup>). Die Namen werden im Text der Urkunde insgesamt zweimal aufgeführt und erscheinen ohne Vornamen noch ein weiteres Mal oberhalb der an das Pergament angehefteten Siegel des Grafen Dietrich von der Mark und der 24 märkischen Friedenshüter (s. Abb. 3 und 4)<sup>26</sup>.

Den im vorstehenden Absatz ausgelassenen Namen gibt Lacomblet mit „Neienhoue“ wieder. In dem Katalog für die Corveyer Ausstellung heißt es insoweit „Neuenhove“<sup>27</sup>. Danach müßte gefolgert werden, daß sich unter den Friedenswahrern ein Lubert von dem Neuenhove befand, d. h. ein Angehöriger des von dem Neuenhof bei Lüdenscheid abstammenden freiadeligen Geschlechts, dessen Familiengeschichte Hostert ausführlich untersucht hat<sup>28</sup>.

Die ersten Zweibel tun sich auf, wenn festgestellt wird, daß die genealogische Übersicht von Hostert im Reidemeister Nr. 14 vor Rötger genannt dey Duve keinen Lubert von dem Neuenhove ausweist (obschon es durchaus möglich ist, daß für die frühen Verhältnisse des 14. Jahrhunderts noch unbekannte Träger des Namens v. Neuhoff auftauchen). Die Zweifel verstärken sich bei einem Blick auf das Original der Urkunde. Der (von links gezählt) an 15. Stelle erscheinende Name der über der Siegelreihe aufgeführten Adelligen dürfte „Narthoff“ heißen (s. den Urkundenausschnitt mit Kästchen und Pfeil, Abb. 3). Eine Vergrößerung des Urkundentextes läßt die Schreibweise „Lubert van dem Naerthoue“ vermuten (s. Abb. 4, Kästchen). Eine Verwechslung oder eine auf einem Hörfehler beruhende falsche

Darstellung durch den Schreiber der Urkunde erscheint unwahrscheinlich. Es erhebt sich die Frage, ob der offensichtlich „Lubert van dem Naerthoue (Narthoff)“ zu lesende Name außerhalb der Neuenhofer Ahnenreihe als Name des Angehörigen eines anderen Geschlechts unterzubringen ist.

Die Vorsilbe „Naert“ ist der Silbe „Nort“ gleichzusetzen. Das zeigt deutlich das Beispiel des in dem Friedensbündnis ebenfalls als Friedenshüter erwähnten „Dideriche van dem Vytinchoue genannt Naertkerke“. Gegen 1378 wird von Dietrich von dem Vitinghof in einem Beschwerdebrief gegen die Stadt Dortmund immer als von „Diderich van dem Vtinchoue, geheten Nortkerke“ gesprochen<sup>29</sup>. Mit Rücksicht darauf liegt es nahe, bei der Bestimmung der Abstammung des Lubert an folgende Urkunden zu denken, in denen ähnlich klingende Namen auftauchen:

Am 7. Mai 1452 erläßt Herzog Johann von Kleve-Mark ein Aufgebot seiner Lehnteute nach Hattingen. Unter den Aufgebotenen befindet sich „Derick van der Reke van dem „Noirthoue“<sup>30</sup>.

Am 25. Mai 1421 erkennt die märkische Ritterschaft Herzog Adolf von Kleve-Mark und seine Erben als die wahren Landesherren an. Unter den Rittern erscheint „Erbert Northuys“<sup>31</sup>.

Am 29. Juni 1392 bekennt Graf Adolf von Kleve-Mark Johann von der Mark eine Schuld von 4000 guten alten goldenen Schilden. Unter den Bürgen wird „Johanne Naerhauss“ erwähnt<sup>32</sup>.

Am 17. März 1391 schließt Graf Engelbert von der Mark ein Bündnis mit der Stadt Dortmund. Unter den Burgmannen befindet sich „Hinrich Clot van Northolen“ (Narteln)<sup>33</sup>.

V. Klocke weist in seiner Untersuchung über die westfälischen Landesherren und

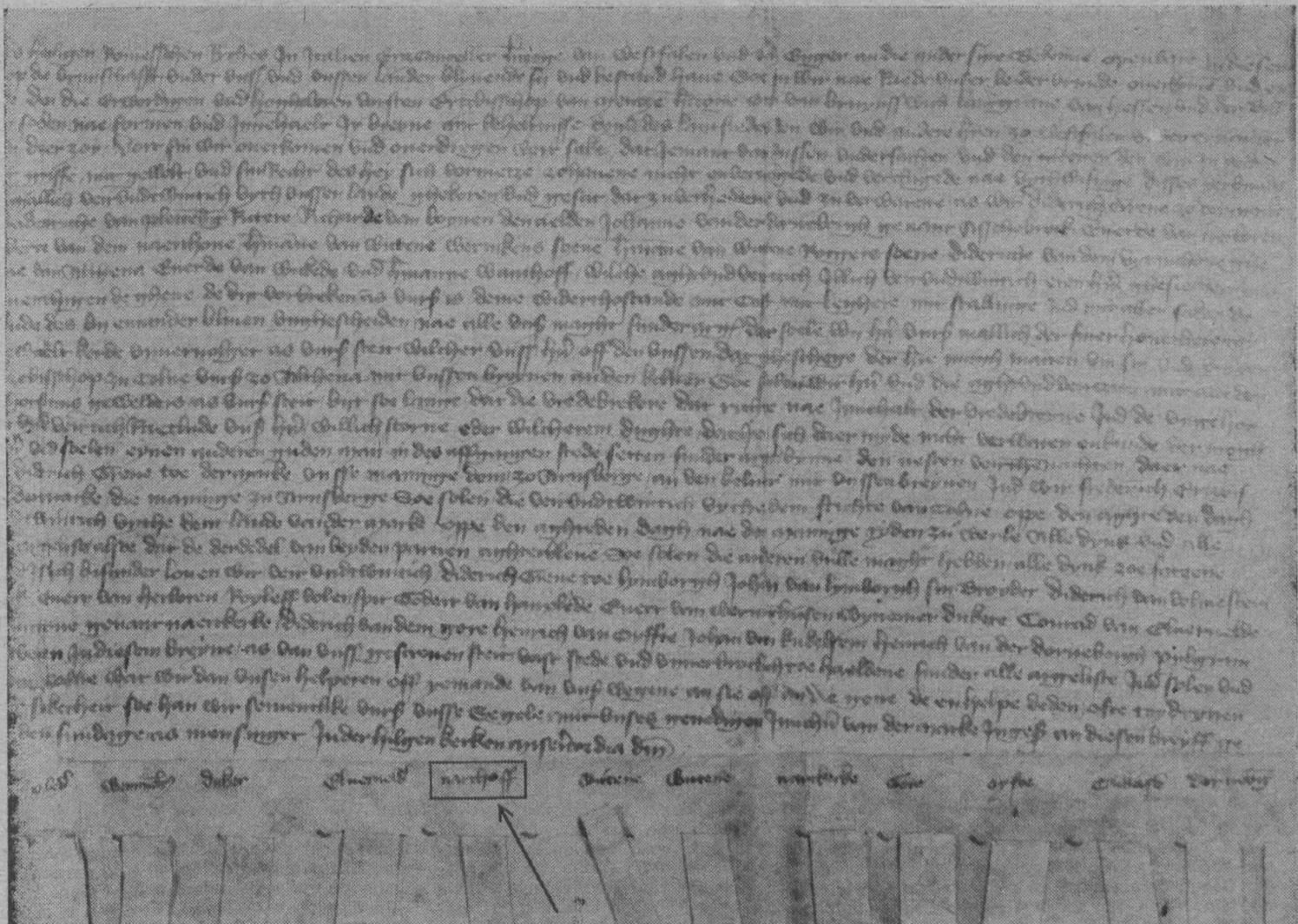


Abb. 3: Urkunde vom 25. April 1393 (Hist. Archiv Köln). Ausschnitt mit dem Namen „Narthoff“.

Landstände in ihrer Bodenverbundenheit unter den märkischen Rittern in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts u. a. auf das Geschlecht von Narthausen hin<sup>34</sup>).

Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Doch werden sie alle in den Schatten gestellt durch die vielfache Erwähnung eines berühmten Mannes, der den Namen **Northoue, Northoice** oder **Northoff** trug: Levolds von Northof, des Autors der ersten Chronik der Grafen von der Mark. Es scheint so, daß mit Levold von Northof die richtige Spur betreten wird, die es ermöglicht, zu einem Lubert von dem Northof zu gelangen.

Die Lebensbeschreibungen Levolds helfen schon ein gutes Stück weiter. Levold selbst lebte vor 1393. Er wurde am 5. 2. 1279 geboren. Nach **Flebbes** Ausführungen<sup>35</sup>) entstammte er einem Rittergeschlecht von Northof, das seinen Stammsitz südwestlich von Hamm hatte und mit der Ritterfamilie von Altena verwandt war. Von den Eltern ist nicht viel bekannt. Levold gedenkt ihrer in seinem Testament, in dem er außerdem noch einen im Minoritenkloster zu Dortmund begrabenen Bruder erwähnt. Nach Studien in Erfurt und Avignon und erstem beruflichen Wirken in Boppard und Worms holt ihn 1314 Adolf von der Mark als Bischof von Lüttich dorthin. 4 Jahrzehnte hatte Levold eine Domherrenstelle an der Kathedrale St. Lambertus inne. Am 5. 2. 1358, im 80. Lebensjahr, vollendete er die wohl erst 1357 begonnene Chronik der Grafen von der Mark. Todeszeit und -ort sind unbekannt. Vermutlich starb er im Jahre 1359.

Soweit **Flebbe**. **Flebbe** stützt sich u. a. auf **Fittigs** Untersuchungen zur Lebensgeschichte Levolds von Northof aus den Jahren 1904/05<sup>36</sup>). Diese Untersuchungen führen noch ein Stück weiter. Auch in ihnen wird als Stammsitz der Väter der Northof bei Hamm im Kirchspiel Pelkum bezeichnet. Darüber hinaus erwähnt **Fittig** als weitere Träger des Namens „Robert von dem Northove“ (1328) und „Lubertus de Northove“ (1330)<sup>37</sup>). In belgischen Quellen wird ein weiterer Kanonikus mit Namen **Gottfried** von Northof (1363) aufgeführt. Von ihm heißt es u. a. auf einem schlecht erhaltenen Grabstein: „Hic jacet dns Godefridus de Northoff, canonicus hujus ecclesiae . . .“<sup>38</sup>). Levolds Name erscheint in den Urkunden von St. Lambertus zuerst 1319: „domino Levoldo de Northoice“. Zuletzt ist sein Name in einem Kaufbrief vom 15. 9. 1357 zu finden, mit dem Ländereien in Derne im Kirchspiel Kamen an das Hospital zu Kamen übertragen werden. Es heißt u. a.: „vun ene summe geldes de was vome eme ersame manne her Leulde vom dem Northoue eme Kanonike to Ludike wol betalt is“<sup>39</sup>). **Fittig** weist ferner darauf hin, daß unter den märkischen Angehörigen der Ritterschaft von 1419 und 1426 und ebenso in dem Ritterspiegel von 1571 ein v. Northof nicht mehr erwähnt wird<sup>40</sup>).

Damit verdichtet sich die Vermutung, daß der in der Urkunde von 1393 vermerkte und als Lubert van dem Narthoue gelesene Name der Name eines Ritters aus einem Geschlecht von Northof war, immer mehr zur Gewißheit, obschon der von **Fittig** erwähnte **Lubertus** de Northoue nicht unbedingt der Gesuchte sein muß; denn zwischen der Zeit seiner Erwähnung und der Berufung zum Friedenshüter lagen immerhin 63 Jahre. Vollends unzweifelhaft und richtig erscheint die Lesung des Namens, wenn auf die früheren literarischen Quellen zurückgegriffen wird, auf die auch **Flebbe** und **Fittig** hinweisen, nämlich auf die Werke von **Johann Diederich** von **Steinen** und von **Fahne**. Von **Steinen** schreibt 1757<sup>41</sup>):

„Von dem im Kirchspiel<sup>42</sup>) gelegenen zerstörten Schloß Northoff.

Der Nort- oder Narthoff, ist ein alter und berühmter Rittersitz gewesen, hat bey der Bögge gelegen, ist aber abgebrochen, und sind die Güter zu dem Hause Bögge gelegt worden . . .

Ich vermuthe, daß die Güter vorzeiten mit zu Boenen gehört haben. Als nachhero ein Sohn vom Hause Boenen auf dem Northofe ein Schloß gebauet, und sich daselbst niedergelassen, hat er mit Beybehaltung des Wapens, den Namen vom Schlosse angenommen und solchen auf seine Nachkommen gebracht.

Die von Northoff haben dis Gut lange gehabt. Im Jahr 1430 aber lebten **Henrich**, **Herman** und **Diederich** von der Rëck zum Northofe . . .

#### Geschlechtsnachricht von denen von Northoff.

Von diesem Geschlechte, welches, wie ich vorher erwehnet, mit denen von Boenen einerley Ursprungs ist, habe ich nur folgendes wenige angetroffen:

1315—30 Lütbert de Northove. Famulus. S.M.B.

1341 Lübbert de Narthove. M.

1345 Diederich de Narthove. M.

1346 Lüdekinus de Narthove. Dieser hat das Siegel gebraucht, wie Tab. XXVII num. 9 zu sehen ist.

1401—03 Lübbert van dem Narthove, Knappe, braucht eben das Siegel (Ar. Heeren).

N. v. Narthove. Gem. **Elske**. Ihr Sohn **Johan** wohnte 1421 im Kirchspiel **Flirecke** . . . Dieses Geschlecht hat viel Ehre, daß der alte Geschichtsschreiber der Grafen von der Mark, **Levold** von **Northoff** aus demselben entsprossen ist, von welchem ich hier etwas beyfügen wil . . .

Hiermit liegt der Nachweis eines **Lubert** von **Northof** für das Jahr 1393 vor; denn für die Zeit vorher (1341) und nachher (1401 bis 1403) wird ein **Lübbert** (=Lubert) von dem **Narthove** zuverlässig erwähnt.

**Fahne** stellt 1858 weitgehend dasselbe wie von **Steinen** dar<sup>43</sup>). Interessant ist es, bei ihm die Verbreitung des von den Angehörigen der Familie von Northof gebrauchten Wappens zu verfolgen. Dem Wappenbild, das eine aus mehreren Gliedern bestehende hängende Kette zeigte, bedienten sich nach **Fahne** außer der Ritterfamilie von Altena, die früher den Namen **Lüdenschied** trug, die Geschlechter von **Boenen** (später von **Westerholt**), von **Bögge**, von **Budberg**, von **Bruhenberg**, von **Neuhoff**, von **Oedental** und von **Schlippenbach**<sup>44</sup>). Auch von **Spießen** weist in seinem Wappenbuch des Westfälischen Adels auf die hängende Kette im Wappen derer von **Northof** und derer von **Neuhoff** hin<sup>45</sup>). Das Siegel allein, das der umstrittene Namensträger 1393 an die Landfriedensurkunde hängte, hätte somit — wenn es erhalten geblieben wäre<sup>46</sup>) — bei der Bestimmung der Familienzugehörigkeit des Siegelnden nicht weitergeholfen. **Flebbe**, **Kneschke** u. a. vermuten, daß die Northofs ein Zweig der Familie von **Boenen** waren, die **Levold** in seiner Chronik mehrfach lobend herausstellt<sup>47</sup>). **Fahne** sieht den Ursprung auch der anderen Familien, die das gleiche Wappen trugen, in dem Geschlecht von **Boenen**<sup>48</sup>). Hinter ihnen glaubt er einen mächtigen Stammvater vermuten zu müssen<sup>49</sup>). Dieser Ansicht kann hier nicht weiter nachgegangen werden. Jedenfalls dürfte **Fahnes** Hinweis<sup>50</sup>) auf die Existenz eines Geschlechts „**Neuhoff** gt. **Northof**“ nicht ohne weiteres anzuerkennen sein. Vielleicht geht es nicht nur auf ein irriges Lesen der Urkunde von 1393, sondern auch auf diese Kennzeichnung bei **Fahne** zurück, wenn der

#### Landfriedensbewegung und Veme

Der kaiserliche Landfrieden von 1371 und die Bestätigung durch westfälische Territorialherren und Städte aus dem Jahre 1372 beschränkten sich nach bewährter altdentscher Art nicht auf die Verkündung abstrakter Programmsätze und Leitlinien. Sie enthielten konkrete Angaben über die Art und Weise möglicher Friedensstörungen und über

1393 erwähnte **Friedenshüter** als ein Familienmitglied derer von dem **Neuenhofe** angesehen wird. Gemeint war 1393 jedenfalls eindeutig ein Angehöriger des Geschlechts **Northof**, das allenfalls weitläufig mit den **Neuenhofern** verwandt war.

Die Ausführungen über die Namensbestimmung sollen aus besonderem Anlaß nicht beschlossen werden, ohne noch einmal auf die Chronik **Levolds** von **Northof** einzugehen. **Levold** begann seine Geschichtsschreibung mit einem sogenannten Fürstenspiegel, der den Zweck hatte, den Empfänger des Werkes (**Graf Engelbert III.** von der Mark) und die kommenden Regenten anzuhalten, daß sie ihr Land in Gerechtigkeit und Gottesfurcht regierten. In diesem Fürstenspiegel entwickelte der Autor Gedanken, die ganz dem Geist der Landfriedensbewegung entsprachen und die damit überzeugend deutlich machen, in welchem Ausmaß der Landfriede die Gemüter bewegte und anspornte. **Levold** schrieb<sup>51</sup>):

„Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen lege ich Euch zuerst und vor allem ans Herz, bei all Eurem Tun stets Gott vor Augen zu haben, gerechte Urteile zu fällen, Kirchen und Priester zu ehren und sie nicht zu belästigen, sondern gegen Unrecht zu verteidigen. Ebenso müßt Ihr Witwen, Waisen, Kinder und Arme vor Unterdrückungen durch gewalttätige Menschen und falsche Ankläger schützen. Dann haltet die öffentlichen Wege und Straßen Eures Landes für durchziehende und zureisende Einheimische und Fremde sicher und frei! Jeden, er sei Euch noch so lieb, müßt Ihr bestrafen, wenn er diese Sicherheit verletzen sollte, und Euch dabei so verhalten, daß Euch die schlechten Menschen fürchten und die guten lieben. Waret weiter Eure Erbschaften und Eure Güter, Eure Gerechtsame, Rechte und Herrschaften und laßt sie nicht verkleinern, sondern vergrößert sie lieber, wie es Eure Ahnen getan haben! Und wenn Eure Untertanen untereinander Streit bekommen, so ruft sie zu Frieden und Eintracht zurück! Gewähret auch Räubern in Eurem Lande weder Aufnahme noch Schutz, damit es Euch nicht wieder so ergehe wie schon einmal Euch und Eurem seligen Vater, daß Ihr für sie das geraubte Gut ersetzen müßt! Von Euren anderen Vorfahren habe ich nämlich nicht gehört, daß sie Räuber geliebt und begünstigt hätten, vielmehr haßten sie solche und ließen sie nicht am Leben, wenn sie sie ergriffen.

Haltet auch mit den benachbarten Herren und mit den Städten und Orten Frieden und Freundschaft, soweit es an Euch liegt, und duldet nicht, daß Eure Untertanen oder sonstige andere aus Euren Burgen und von Eurem Lande aus die Herren und ihre Staaten wie auch die Städte und Orte angreifen oder schädigen, damit sie nicht Eure Freunde Euch zu Feinden machen und als Folge davon ihre Fehde auf Euch übertragen, wie es meines Wissens Euren Vorfahren nicht einmal, sondern wiederholt ergangen ist! Gewähret auch den Bürgern der Euch benachbarten Städte und Orte und anderen Durchreisenden sicheres Geleit und laßt nicht zu, daß sie belästigt werden! Ein solches Verhalten wird Euch eine feste Freundschaft mit Euren Nachbarn sichern und Euren guten Ruf weithin verbreiten. Dann werden Euch Einheimische und Fremde nicht nur fürchten, sondern alle müssen Euch loben, und so wird sich Euer Land in Ruhe, Frieden und Wohlstand befinden.“

die besonders zu schützenden Rechtsgüter. Der Ackersmann, der mit Pflug und Pferden das Feld bestellte, wilde Pferde, die Kaufleute, Pilger und Geistlichen auf den Straßen, die Kirchen und Kirchhöfe, alle waren schutzbedürftig und sollten geschützt werden.

In dieser Aufzählung wird etwas von den Gefahren und Unruhen deutlich, die allge-

mein im Lande auftauchten und auch dem Süderland und dem Kirchspiel Lüdenscheid nicht unbekannt waren. Für das ganze 15. Jahrhundert sind Überfälle, Plünderungen und Fehdeschäden überliefert, von denen nicht nur Landbewohner im Kirchspiel Lüdenscheid, sondern auch Städter betroffen wurden<sup>52</sup>). Es besteht keine Veranlassung, daran zu zweifeln, daß die letzten Jahrzehnte vor Beginn des 15. Jahrhunderts in der Lüdenscheider Gegend genauso unruhig verliefen wie anderswo im Lande. Wenn schon Übergriffe auf dem Boden der Feldmark der Stadt nicht immer zu verhindern waren, so wird die Bevölkerung unter Anleitung ihres Magistrats große Mühe darauf verwandt haben, wenigstens ihre Besitztümer hinter den Mauern gegen unberechtigte Angriffe von außen zu schützen. Die Landfrieden nahmen sich u. a. ausdrücklich des Schutzes von durchreisenden Leuten an, so etwa von Pilgern und Kaufleuten. Daß auch diese Regelung für Lüdenscheid ihr eigenes Gewicht hatte, zeigt die sogenannte „Bekümmerung“ Kölner Pilger, die im Jahre 1427 durch das Vest Lüdenscheid zogen und dort geschädigt wurden, leider ist nicht überliefert; wie geschädigt wurden<sup>53</sup>). Das Bedürfnis nach konkreten Schutzbestimmungen war somit auch in Lüdenscheid vorhanden.

Die Landfriedensbestimmungen und -bündnisse wären weithin wirkungslos gewesen, wenn sie nicht organisatorische Möglichkeiten vorgesehen hätten, die zur Bekämpfung des Unfriedens geeignet waren. Die 48 Ritter und Adeligen (24 märkische und 24 kölnische), die in dem Bündnis vom 25. April 1393 zu Friedenschütern eingesetzt wurden — dazu berufen, Friedensbrüche „zu verhoiden und zu verwarene“ und „irs heren raet und sins landes nutz und beste zu radene na alle yren synnen“ — waren solche Hoheitsträger, denen die Friedenssicherung als Aufgabe zufiel. Friedenshüter, Friedensrich-

ter, Friedensvögte hießen diese in den Dienst des Friedensschutzes gestellten Amtspersonen in den deutschen Landen. Wie weit sie zu richten und zu vollstrecken befugt waren, unterlag den unterschiedlichsten Regelungen und war hauptsächlich davon abhängig, ob sie allein oder neben anderen Einrichtungen den Landfriedensschutz durchführten. Auf westfälischem Boden jedenfalls, wo sich die hohe Gerichtsbarkeit aus der Vollmacht des Königsbanns tief im Rechtsleben der Landschaft verwurzelt erhalten hatte, traten die Vemeegerichte hinzu, um den Landfrieden zu wahren. Das kaiserliche Edikt von 1371, das u. a. der Graf von der Mark mit seinen Städten (unter ihnen Lüdenscheid) beschworen hatte, verfügte das ausdrücklich. Mit dieser Feststellung erweisen sich die Vorgänge von 1371 und 1372 als ein über die Landfriedensbewegung hinausweisendes Geschehen, das tief und nachhaltig auf die seinerzeit bestehende Gerichtsorganisation einwirkte.

Es hat Zeiten gegeben, in denen die kaiserliche Verordnung von 1371 als der Geburtsschein für die mittelalterliche Veme angesehen wurde<sup>54</sup>). Die kaiserliche Verordnung wurde sozusagen für das Gründungsstatut der Vemeerichtsprechung gehalten. Diese Ansicht wird heute nicht mehr vertreten, weil nachweislich Vemeurteile auch schon vor 1371 von westfälischen Freistühlen gefällt worden sind<sup>55</sup>). Dennoch ist es eben wegen der Verordnung von 1371 und der sich anschließenden Bestätigung im Jahre 1372 formell und materiell nicht verfehlt, von den Vemerichtern als „Landfriezensrichtern“ zu sprechen<sup>56</sup>). Unter diesen Aspekten erscheint nicht zuletzt auch die zu Lüdenscheid mit großem Einfluß für weite Teile des Reichs ausgeübte Frei- und Vemerichtsprechung<sup>57</sup>) in einem neuen Licht. Neben der Sühne aller schweren Verbrechen, des gewissenlosen Totschlags und Raubs etwa,

der Schändung, Brandstiftung und des gemeinen Diebstahls, war seit 1371 eine ihrer Hauptaufgaben die Landfriedenssicherung, der Schutz der weitgehend Hilflosen, die sich nur unvollkommen gegen bewaffnete Angriffe zu wehren wußten, der Bauern, Kaufleute, Pilger, Geistlichen.

### Zusammenfassung

Die während der Corveyer Ausstellung gezeigten Urkunden, bei denen nach dem Ausstellungskatalog eine enge Verbindung zur mittelalterlichen Geschichte von Stadt und Kirchspiel Lüdenscheid unterstellt werden mußte, waren unter folgenden Gesichtspunkten zu prüfen:

Im Hinblick auf die Mitsiegelung der Stadt Lüdenscheid bei der Bestätigung des kaiserlichen Landfriedens von 1371 lohnte es sich festzustellen, welche Entwicklung die Landfriedensbewegung allgemein in der politischen und gesellschaftlichen Situation des Mittelalters in Deutschland und in Westfalen nahm und welche Bedeutung die Landfriedensregelungen insbesondere für die Stadt Lüdenscheid und ihre Bevölkerung hatten. Es ergab sich, daß die süderländischen Verhältnisse im 14./15. Jahrhundert dringend einer stabilen Friedensordnung bedurften. Die Stadt Lüdenscheid muß — das kann nach allen Umständen mit Sicherheit angenommen werden — von einem starken Verlangen nach einem machtvollen Friedensschutz beseelt gewesen sein. Sie hat sich ganz gewiß nicht zu dem Schwur des Jahres 1372 drängen lassen, sondern hat die Unterstützung des kaiserlichen Friedensgebots begrüßt. Ihr kam es gelegen, daß bewährte Institutionen wie die Frei- und Vemeegerichte an der Friedenssicherung entscheidend beteiligt wurden; denn in ihnen arbeitete sie selbst an der Aufgabe mit, für Ruhe und Ordnung auf den Straßen, Plätzen, Kirchhöfen und für den Schutz von Frauen und

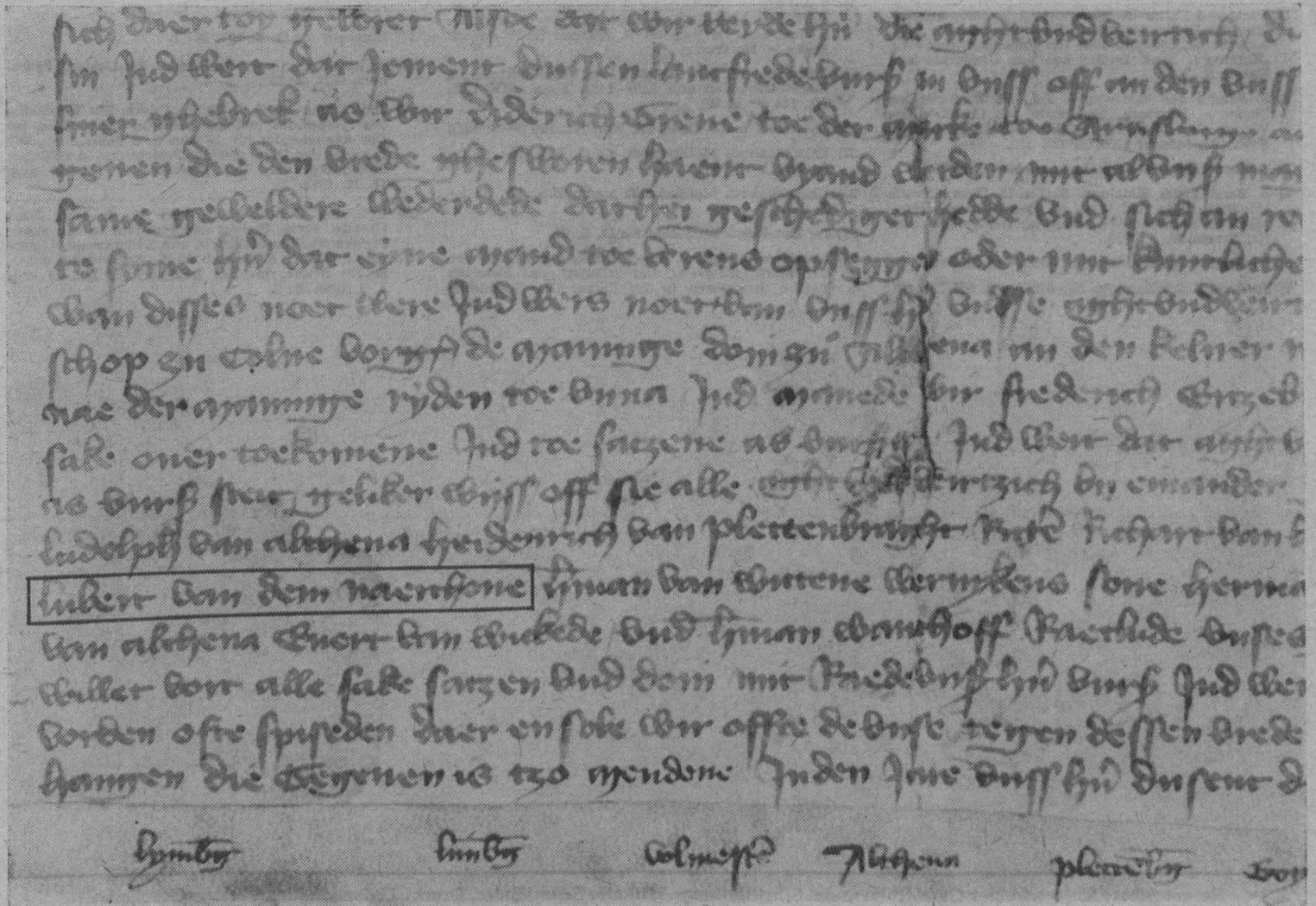


Abb. 4: Urkunde vom 25. April 1393. Ausschnitt mit dem Namen „naerthou“.

Kindern, Fahrennden, Geistlichen und Pilgern zu sorgen. Abgeordnete ihres Rats zählten zu dem Freischöffenkollegium, das in dem Lüdenscheider Freigericht unter der Leitung des Freigrafen urteilte<sup>58)</sup>.

Das Landfriedensbündnis von 1393 gab Veranlassung zu untersuchen, ob wirklich ein im Kirchspiel Lüdenscheid ansässiger Adeliger zu den 24 Friedenshütern gehörte, die sich als Ratgeber des Grafen von der Mark, d. h. des einen landesherrlichen Bundesgenossen, für die Wahrung des Landfriedens einsetzen sollten. Nach den bisherigen Darlegungen im Schrifttum mußte angenommen werden, daß ein Adeliger vom Hause Neuenhof bei Lüdenscheid einer der Friedenshüter war. Die Untersuchungen haben das nicht bestätigt. Der fragliche Name ist „Lubert van dem Narthoue“ zu lesen, womit eine Zuordnung zu dem am Ausgang des Mittelalters in der Hauptlinie ausgestorbenen und in der Nähe von Hamm im Kirchspiel Pelkum ansässig gewesenen Geschlecht derer von Narthof (= Northof) gerechtfertigt erscheint, dessen bekanntester Namensträger der erste Autor einer Geschichte der Grafen von der Mark war: Levold von Northof, gestorben 36 Jahre vor dem Bündnisvertrag von 1393. Trotz dieser Ergebnisse ist die Urkunde vom 25. April 1393 für die Geschichte Lüdenscheids und des Süderlands jedoch keineswegs bedeutungslos; denn die Aufgaben der 24 märkischen Friedenshüter erstreckten sich auf das Gebiet der ganzen Grafschaft Mark. Außerdem waren unter ihnen mehrere Angehörige von Geschlechtern, die zwar nicht aus dem Kirchspiel Lüdenscheid stammten, die aber nicht weitab davon, im märkischen Teil südlich der Ruhr zu Hause waren. Ritter von Volmarstein, Limburg, Altena und Plettenberg befanden sich z. B. unter den privilegierten Friedenshütern des Grafen von der Mark.

#### Anmerkungen:

- 1) Kunst und Kultur im Weserraum 800—1600. Ausstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, Corvey 1966.
- 2) Auflage, Münster 1966 (im folgenden abgekürzt „Katalog“), Band 1: Beiträge zur Geschichte und Kunst, S. 2.
- 3) S. Band 1 des Katalogs, S. 6 f., 99. Zum gleichen Thema s. Hömberg, Geschichte der Comitatus des Werler Grafenhauses, in: Westfälische Zeitschrift, Band 100, Münster 1950, S. 125, 132.
- 4) S. Band 1 des Katalogs, S. 134 ff. Dazu s. auch Hömberg, Köln und Mark im Kampf um die Herrschaft im südlichen Westfalen, in: Der Reidemeister Nr. 3 vom 18. 4. 1957.
- 5) So Band 2 des Katalogs Nr. 875 (= S. 864 f.).
- 6) So Band 2 des Katalogs Nr. 879 (= S. 867 f.).
- 7) Die Ausführungen in diesem Abschnitt stützen sich überwiegend auf Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Auflage, München und Berlin 1956, S. 42, 88, 97, 120 ff., sowie Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Band I: Frühzeit und Mittelalter, Karlsruhe 1954, S. 244, 433, 439, 472 ff.
- 8) S. vorigen Abschnitt.
- 9) Katalog Band 2 Nr. 874 (= S. 864).
- 10) Katalog Band 2 Nr. 875 (= S. 864 f.).
- 11) Katalog Band 2 Nr. 879 (= S. 867 f.).
- 12) Der Raum Westfalen, Band II: Untersuchungen zu seiner Geschichte und Kultur, 1. Teil, Münster 1955, S. 79 ff.
- 13) Osnabrück, Niedersächsisches Staatsarchiv, Dep. 3 a 1 II C Nr. 360.
- 14) Soest, Stadtarchiv.
- 15) Nach Katalog Band 2 Nr. 874 (= S. 864).
- 16) Dortmund Urkundenbuch, bearbeitet von Rübél und Roesse, Band II, 1. Hälfte, Dortmund 1890, Nr. 7, S. 9 ff.
- 17) velich = geschützt.
- 18) vulbart = Vollbart. Unter der Vollbart wurde die Autorität und Billigung, auch die Vollmacht eines bestimmten Gremiums verstanden. Der Ausdruck war hauptsächlich ein terminus der Gerichtssprache. Das von den Urteilern gefundene Urteil „fand die Vollbart des Umstands“ d. h. der Gerichtsgenossen.
- 19) = Iserlohn.
- 20) Vgl. z. B. Sauerländer, Geschichte der Stadt Lüdenscheid, Lüdenscheid 1965, S. II; Hostert, Die Neugestaltung des Wappens und des Siegels der Stadt Lüdenscheid, in: Der Reidemeister Nr. 31 vom 24. 9. 1964, S. 6; Krins, Die Lüdenscheider Notplennige und die Hagener Notopfer-Medaillen, in: Der Märker 1966, S. 179.
- 21) Vgl. dazu auch Mitteis a.a.O. S. 145.
- 22) Köln, Historisches Archiv, Domstift Urk. Nr. 1405.
- 23) Düsseldorf 1840—1856, Band 3, Nr. 983, S. 871 ff.
- 24) Hier folgt der Name, dessen Lesart umstritten ist. Vgl. dazu die folgenden Ausführungen.
- 25) Satzzeichen vom Verfasser.
- 26) Die Schreibart ist gelegentlich unterschiedlich. Das stört jedoch nicht die Identität.
- 27) Band 2 Nr. 879 (= S. 867).
- 28) U. a. in: Der Reidemeister Nr. 13 vom 12. 5. 1960 und Nr. 14 vom 7. 9. 1960.
- 29) Rübél-Roesse, Dortmund Urkundenbuch, Band II, Dortmund 1890—1894, Urk.-Nr. 519 (= S. 481 ff.); s. dort auch im Register S. 787 und S. 788: Nartkerke = Nortkerke.
- 30) Urkundenbuch der Familie von Mallinckrodt, 1. Band: Urkunden von 1250—1580, Bonn 1911, Urk. Nr. 144 (= S. 88).
- 31) Lacombet a.a.O. Band IV, Urk. Nr. 134 (= S. 155).
- 32) Urkundenbuch Mallinckrodt a.a.O. Urk. Nr. 56 (= S. 28).
- 33) Urkundenbuch Mallinckrodt a.a.O. Urk. Nr. 52 (= S. 27).
- 34) In: Der Raum Westfalen a.a.O. S. 71.
- 35) Levold von Northof, Die Chronik der Grafen von der Mark. Übersetzt und erläutert von Hermann Flebbe, Erschienen in der Reihe: Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, herausgegeben von Karl Langosch, 3. Gesamtausgabe, Band 99, Münster/Köln 1955, S. 1 ff.
- 36) Ernst Fittig, Levold von Northof, in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark, 19. Jahrgang 1904—1905, Witten 1906, S. 29 ff.
- 37) S. 46 Anmerkung 9 nach dem Dortmunder Urkundenbuch, herausg. von Rübél.
- 38) Wegen weiterer Erwähnungen s. Fittig a.a.O. S. 35.
- 39) S. Fittig a.a.O. S. 51, 54.
- 40) A.a.O. S. 47.
- 41) Westphälische Geschichte, Lemgo 1755 ff., XVIII. Stück, S. 1042 ff.
- 42) Gemeint ist: Pelkum bei Hamm.
- 43) A. Fahne, Geschichte der Westphälischen Geschlechter, Köln 1858, S. 308.
- 44) A.a.O. S. 16, 62, 65, 307 f. Ferner A. Fahne, Geschichte der Kölnischen, Jülichischen und Bergischen Geschlechter, I. Teil, Köln und Bonn 1848, S. 449 ff. und II. Teil, Köln 1853, S. 194.
- 45) 1. Band, Görlitz 1901—1903, S. 95 und Tafel 232 (für Northof), S. 94 (für Neuhoff). So auch Fittig a.a.O. S. 46. Für Northof vgl. auch Kneschke, Neues allgemeines Deutsches Adels-Lexikon, 5. Band, Leipzig 1864, S. 531.
- 46) Weder die Legende noch die Symbole auf dem Schild sind zu erkennen.
- 47) Flebbe a.a.O. S. 2, 77; Kneschke a.a.O. S. 531.
- 48) Geschichte der Westphälischen Geschlechter a.a.O. S. 62.
- 49) Geschichte der Kölnischen etc. Geschlechter a.a.O. Teil II, S. 194.
- 50) Geschichte der Westphälischen Geschlechter a.a.O. S. 62.
- 51) Flebbe a.a.O. S. 47.
- 52) Vgl. Sauerländer a.a.O. S. 53 f., aber auch Fricke in: Der Märker 1965, S. 119 (1423: Gefangennahme von 12 Männern vor Lüdenscheid).
- 53) Sauerländer a.a.O. S. 57; Fricke, Die Prozesse des Lüdenscheider Freigerichts in zeitlicher Reihenfolge, in: Der Reidemeister Nr. 28 vom 17. 12. 1963, Ziffer III 3b.
- 54) S. dazu Hömberg, Die Veme in ihrer zeitlichen und räumlichen Entwicklung, in: Der Raum Westfalen, Band II Untersuchungen zu seiner Geschichte und Kultur, Teil I, Münster 1955, S. 163.
- 55) Hömberg a.a.O. S. 163, 167 f.
- 56) So schon Philippi, Geschichte Westfalens, Paderborn 1926, S. 167.
- 57) Sauerländer a.a.O. S. 38 ff.; Fricke, Zur Geschichte des Freigerichts und der Veme in Lüdenscheid, in: Der Reidemeister Nr. 26 vom 5. 6. 1963; ders., Die Prozesse des Lüdenscheider Freigerichts in zeitlicher Reihenfolge, in: Der Reidemeister Nr. 28 vom 17. 12. 1963.
- 58) Vgl. den Gerichtsschein vom 25. 4. 1435. Dazu Graewe, Freie, Freigut und Freistuhl in den ehem. Freigrafchaften Hülscheid und Lüdenscheid, Lüdenscheid 1927, S. 57 ff. und 156 ff.; Sauerländer a.a.O. S. 39; Fricke, in: Der Reidemeister Nr. 26 vom 5. 6. 1963, S. 5.